

# Grundlagenpapier der Klima-Allianz Deutschland

(verabschiedet auf dem Plenum am 12.11.2015 in Berlin, angepasst auf den Plena am 15.02.2018 in Bad Sassendorf und am 08.04.2019 in Bremerhaven)

## Präambel

Angesichts der immensen Herausforderung, die der Klimawandel darstellt, haben sich zivilgesellschaftliche Organisationen und Verbände zur Klima-Allianz Deutschland zusammengeschlossen. Gemeinsam setzen sie sich dafür ein, dass u. a. politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine völlige Vermeidung der menschenverursachten Treibhausgasemissionen in Deutschland, Europa und weltweit bewirken. Mit ihren mehr als 100 Mitgliedsorganisationen macht die Klima-Allianz Deutschland deutlich, dass Klimaschutz ein Anliegen aus der Mitte der Gesellschaft ist und von einem breiten gesellschaftlichen Bündnis getragen wird. Das Spektrum der Mitglieder der Klima-Allianz Deutschland umfasst Kirchen, Entwicklungsorganisationen, Umweltverbände, Gewerkschaften, Verbraucherschutzorganisationen, Jugendverbände und andere Organisationen. Mitglieder der Klima-Allianz Deutschland gestalten die inhaltliche Ausrichtung und weitere Entwicklung des Bündnisses mit. Sie tragen Mitverantwortung für die Umsetzung und Kommunikation der Ziele der Klima-Allianz Deutschland.

## Vision

Wir leben in einer nachhaltigen Gesellschaft, die klimafreundlich und sozial gerecht ist.

## Leitbild

Die Klima-Allianz Deutschland ist ein breites, überparteiliches Bündnis, das durch seine Akteursvielfalt viele unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen für den Klimaschutz aktiviert.

- Die Klima-Allianz Deutschland stellt eine Plattform für Austausch, Vernetzung und Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen zu klima- und energiepolitischen Themen bereit.
- Die Klima-Allianz Deutschland bringt Klimaschutz auf die politische Agenda und gestaltet die energiepolitischen Rahmenbedingungen mit.
- Die Klima-Allianz Deutschland setzt Klimaschutz innerhalb ihrer Organisationen praktisch um.

## § 1 Rechtsform und Sitz

Die Klima-Allianz Deutschland ist keine juristische Person. Die „Klima-Allianz Deutschland“ ist ein Bündnis zur Förderung des Klimaschutzes in Politik, Wissenschaft und Gesellschaft. Der Rechtsträger wird vom Plenum der Klima-Allianz Deutschland mit einfacher Mehrheit gewählt. Aktuell liegt die Rechtsträgerschaft beim Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS). Der Rechtsträger übernimmt die Vertretung der Klima-Allianz Deutschland im Sinne des BGB. Dies bedeutet unter anderem, dass die Mitarbeiter\*innen der Klima-Allianz Deutschland formal Angestellte des Rechtsträgers sind. Die politische Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeiter\*innen der Klima-Allianz liegt beim Sprecher\*innenrat. Die Finanzverwaltung der Klima-Allianz Deutschland erfolgt

durch den Rechtsträger. Sie unterliegt einer von den Geschäften des Rechtsträgers getrennten Buchführung. Die Klima-Allianz Deutschland und der Rechtsträger können die Rechtsträgerschaft für die Klima-Allianz Deutschland mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen. Sitz der Geschäftsstelle der Klima-Allianz Deutschland ist Berlin.

## **§ 2 Zweck**

Schwerpunkte der Arbeit der Klima-Allianz Deutschland sind im Sinne der Präambel die Förderung der klimapolitischen Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, insbesondere durch Seminare, Workshops und Inhouse-Schulungen, Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Fachtagungen, Symposien und Expertengesprächskreisen sowie die Erstellung von Büchern, Broschüren, Handlungsempfehlungen und Präsentationen über Status Quo, die absehbare Entwicklung und gute Praxis klimagünstigen Verhaltens, Sammlung, Ordnung, analytische Aufbereitung von einschlägigen Informationen sowie der Mitwirkung an einschlägigen Studien, bei denen die Ergebnisse jeweils zeitnah veröffentlicht oder allgemein zur Förderung der steuerbegünstigten Zielsetzung zur Verfügung gestellt werden. Die Klima-Allianz Deutschland stärkt ihre Mitglieder in ihrem klima- und energiepolitischen Engagement. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Klima-Allianz Deutschland ist die Förderung der Bildung und des Umweltschutzes. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und des Umweltschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Klima-Allianz Deutschland dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Klima-Allianz Deutschland. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Klima-Allianz Deutschland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Klima-Allianz Deutschland ist ein zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss. Sie vertritt keine unternehmerischen Partikularinteressen, schließt aber kirchliche und gewerkschaftliche Organisationen in die Definition von Zivilgesellschaft ein. Die Mitgliedschaft in der Klima-Allianz Deutschland steht eigenständigen nicht staatlichen, gemeinnützigen juristischen Personen offen, die sich für die Belange des Klimaschutzes engagieren, die das politische Positionspapier und dieses Grundsatzpapier der Klima-Allianz unterstützen. Mitglieder werden mit ihrem Logo in neuen Materialien und auf der Website der Klima-Allianz Deutschland abgebildet.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit. Wichtigstes Entscheidungskriterium für die Aufnahme eines Neumitglieds ist der Schutz der politischen Glaubwürdigkeit der Klima-Allianz Deutschland. Um die Unabhängigkeit und politische Glaubwürdigkeit der Allianz aufrechtzuerhalten, sind politische Parteien und gewinnorientierte Unternehmen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind von Unternehmen mitgegründete Vereine oder Stiftungen, die vornehmlich zur Verbesserung des Rufes des betreffenden Unternehmens tätig sind. Gemeinnützige Unternehmen sowie gemeinnützige Genossenschaften und deren Verbände können dagegen eine Mitgliedschaft beantragen. Organisationen, die Klimaschutzmaßnahmen und Menschenrechte unterminieren oder als

Feigenblatt für PR-Zwecke nutzen, können nicht Mitglied werden. Nicht zugelassen sind auch Organisationen, die rassistische, neonazistische, frauenfeindliche oder gewaltverherrlichende Aussagen treffen.

(3) Der Beschluss des Plenums über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern wird vom Sprecher\*innenrat mit der notwendigen Sorgfalt so vorbereitet, dass das Plenum anhand der oben genannten Kriterien eine ausgewogene Entscheidung treffen kann. Über Anträge auf Mitgliedschaft werden die Mitglieder qualifiziert vor jedem Plenum schriftlich informiert.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung ein Beitragsrückstand von mehr als zwölf Monaten oder wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze der Klima-Allianz Deutschland vorliegt.

1. Stufe: Der Sprecher\*innenrat berät auf Antrag eines Mitglieds die zur Rede stehende Mitgliedschaft. Der Sprecher\*innenrat kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen, das entsprechende Mitglied über die Probleme mit der Mitgliedschaft zu informieren und um eine Stellungnahme zu bitten.

2. Stufe: Die Stellungnahme des Mitglieds soll spätestens sechs Wochen nach der schriftlichen Aufforderung des Sprecher\*innenrats erfolgen. Der Sprecher\*innenrat entscheidet, ob sich das nächste Plenum mit dem Ausschluss der Organisation befasst oder die betreffende Organisation gebeten wird, die Klima-Allianz Deutschland vor einem Plenumsbeschluss aus eigener Entscheidung zu verlassen.

3. Stufe: Das Plenum entscheidet aufgrund einer Sprecher\*innenrats-Vorlage mit absoluter Mehrheit über den Ausschluss des Mitglieds. Die Gründe für den Ausschluss sind den betroffenen Organisationen mitzuteilen.

Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss ist die betroffene Organisation zur Stimmabgabe berechtigt.

(5) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch, es sei denn, sie wird bis zum 30. September für das Folgejahr gekündigt. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist unabhängig von der Kündigung in jedem Fall in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 4 Wahl- und Stimmrecht**

(1) Die Mitglieder der Klima-Allianz Deutschland besitzen das aktive Wahlrecht zum Sprecher\*innenrat der Klima-Allianz Deutschland. Ein Stimmrecht besteht in allen Sach- und Geschäftsordnungsfragen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(2) Bei Abstimmungen und Wahlen in den Organen der Klima-Allianz Deutschland entscheidet die Mehrheit der mit „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(3) Die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle haben in allen Gremien Rederecht.

## **§ 5 Organe**

### a) Plenum

(1) Das Plenum als Versammlung der Mitglieder ist das oberste Beschlussorgan der Klima-Allianz Deutschland. Es dient auch dem Informationsaustausch und der Stärkung der Vernetzung. Das Plenum tagt mindestens einmal, in der Regel aber zwei- bis dreimal jährlich. Es ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich fordert oder die Mehrheit des Sprecher\*innenrats.

(2) Das Plenum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Sprecher\*innenrats,
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer\*innen,
- Abberufung von Mitgliedern des Sprecher\*innenrats und anderer Funktionsträger,
- Beschluss des Haushalts beziehungsweise Formulierungen von Prüfaufträgen an den SR,
- Entlastung des Sprecher\*innenrats,
- Abnahme der Beitragsstruktur,
- Änderungen und Annahme des Grundlagenpapiers,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Abstimmung der strategischen Positionierung der Klima-Allianz Deutschland,
- Auflösung der Klima-Allianz Deutschland.

(3) Das Plenum wird vom Sprecher\*innenrat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags einberufen. Das Plenum ist beschlussfähig bei einem Quorum von 10 % und wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde. Für Änderungen am Grundlagenpapier und der Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern müssen entsprechende Anträge mit dem Tagesordnungsvorschlag zugestellt werden.

(4) Bei Änderungen des Grundlagenpapiers ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse des Plenums ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird im Anschluss an die Mitglieder versandt. Innerhalb von zwei Wochen nach Versand kann Widerspruch eingelegt werden. Ansonsten ist das Protokoll angenommen.

### b) Sprecher\*innenrat (SR)

(1) Der Sprecher\*innenrat besteht aus mindestens acht bis zehn natürlichen Personen, die vom Plenum mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim zu wählen sind. Der Rechtsträger hat einen Platz im Sprecherrat garantiert. Die Person muss wie alle anderen Sprecher\*innen vom Plenum gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zu Sprecher\*innen können nur diejenigen gewählt werden, die jeweils in einer Mitgliedsorganisation haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Endet diese Tätigkeit während der laufenden Amtszeit einer SR-Mitgliedschaft, entscheidet der SR mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Sprecher\*innen darüber, ob das SR-Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben kann. Das betroffene SR-Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

(2) Die Aufgaben des Sprecher\*innenrat sind:

- Ausführung der Beschlüsse des Plenums,
- Festlegung von politischen Schwerpunkten zwischen den Plenumssitzungen,
- Vertretung der Klima-Allianz Deutschland nach außen (neben dem/der Geschäftsführer\*in),
- Bestellung des/der Geschäftsführer\*in,
- Bildung neuer und Auflösung bestehender Arbeitsgruppen,

- Aufstellung des Haushaltsplans,
- Aufsicht über die Geschäftsstelle,
- im Rahmen der Entscheidungen des Plenums Festlegung der Arbeitsprioritäten der Geschäftsstelle,
- Freigabe von Pressemitteilungen, Positionspapieren und Kooperationsveranstaltungen.

Sachzuständigkeiten werden innerhalb des Sprecherrats vereinbart.

(3) Der SR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. ihrer Vertreter\*innen anwesend ist. Finanzielle Beschlüsse müssen mit Zustimmung des Rechtsträgers getroffen werden.

(4) In dringenden Fällen kann ein Sprecher\*innenratsmitglied oder die Geschäftsführung eine schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer SR-Sitzung herbeiführen, wenn eine einfache Mehrheit der SR-Mitglieder bzw. ihre Vertreter\*innen diesem Verfahren zustimmen.

### c) Geschäftsstelle und -führung

(1) Die Klima-Allianz Deutschland verfügt über eine Geschäftsstelle (GS), die von einer Geschäftsführung (GF) geleitet wird. Die Geschäftsführung wird vom SR bestellt.

(2) Die Geschäftsführung nimmt dabei v. a. folgende Aufgaben wahr:

- Vertretung der Klima-Allianz Deutschland nach außen,
- Strategische und organisatorische Entwicklung der Klima-Allianz Deutschland gemeinsam mit dem SR und Plenum,
- Entwicklung von Konzepten, wie die verschiedenen Organisationen zur Umsetzung der verabschiedeten Strategie in verteilten Rollen kooperieren können,
- Finanzverwaltung und Akquise von Drittmitteln,
- Presse-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit,
- Beratung des SR, Organe- und Gremienbetreuung,
- Gesamtkoordination der Klima-Allianz Deutschland,
- Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle,
- Personalauswahl,
- Umsetzung von Kampagnen und Aktionen,
- Betreuung der verschiedenen Arbeitsgruppen der Klima-Allianz Deutschland.

### d) Arbeitsgruppen (AG)

(1) Die Klima-Allianz Deutschland verfügt über Arbeitsgruppen, die vom Plenum vorgeschlagen werden können. Über die Einrichtung von Arbeitsgruppen entscheidet der SR.

(2) Die AGs werden von der Geschäftsstelle und ggfs. von Mitgliedern des SR betreut. Die Geschäftsstelle und das für die jeweilige Arbeitsgruppe zuständige Mitglied des SR unterrichten den SR über Aktivitäten und Projekte im Rahmen der turnusmäßigen Zusammenkünfte oder Telefonkonferenzen.

(3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem SR zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie können in Abstimmung mit der GF für die Klima-Allianz Deutschland öffentlich auftreten.

### e) Regionale Klima-Allianzen

Die Klima-Allianz Deutschland ist ein bundesweites gesellschaftliches Bündnis für Klimaschutz. Die Gründung von regionalen und lokalen Klima-Allianzen wird begrüßt. Eine Abstimmung der regionalen Gruppen mit der GS der bundesweiten Initiative ist notwendig. Darüber hinaus sind die

folgenden Anforderungen wichtig, dass regionale und lokale Initiativen sich „Klima-Allianz“ mit dem Zusatz des Ortes nennen dürfen:

- (1) Regionale und lokale Klima-Allianzen spiegeln das Spektrum der bundesweiten Klima-Allianz Deutschland wider, d. h., die regionalen und lokalen Klima-Allianzen setzen sich aus mindestens drei der folgenden sechs Organisationsgruppierungen zusammen: Kirchen, Entwicklungs- und Umweltorganisationen, Gewerkschaften, Verbraucherinitiativen, Jugendorganisationen.
- (2) Die regionalen und lokalen Klima-Allianzen sind wie die bundesweite Klima-Allianz Deutschland überparteilich.
- (3) Die regionalen und lokalen Klima-Allianzen unterstützen das politische Positionspapier der bundesweiten Klima-Allianz Deutschland.
- (4) Die regionalen und lokalen Klima-Allianzen erstellen jeweils zum 31. Dezember eines Jahres einen Jahresbericht und leiten ihn an die Geschäftsstelle der Klima-Allianz Deutschland weiter. Der Jahresbericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten und Aktivitäten der jeweiligen regionalen oder lokalen Klima-Allianz.
- (5) Die regionalen und lokalen Klima-Allianzen leisten an die Klima-Allianz Deutschland einen je nach Größe gestaffelten Kooperationsbeitrag. Der Kooperationsbeitrag beträgt mindestens 100 Euro pro Jahr. Diese Kooperationsbeiträge werden von der Klima-Allianz Deutschland zur Förderung regionaler oder lokaler Aktivitäten eingesetzt.

Das Logo der Klima-Allianz Deutschland darf unter den o.g. Voraussetzungen in angepasster Form (Ergänzung des Namens der Region oder des Ortes) von den regionalen oder lokalen Klima-Allianzen verwendet werden. Als Kooperationspartner werden sie zum Plenum eingeladen.

## **§ 7 Finanzen**

- (1) Die Klima-Allianz Deutschland finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, die unter dem Stichwort „Klima-Allianz“ über den Rechtsträger an die Klima-Allianz Deutschland fließen, sowie Projektförderungen.
- (2) Mitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Mitglieder werden gebeten, sich gemäß ihrer Organisationsgröße und ihrem Engagement selbst einzuordnen. Das Plenum der Klima-Allianz Deutschland hat beschlossen, folgende Beiträge zu empfehlen:

Organisationen mit einem Budget unter 100.000 €/Jahr	400 €
Organisationen mit einem Budget unter 250.000 €/Jahr	600 €
Organisationen mit einem Budget unter 500.000 €/Jahr	800 €
Organisationen mit einem Budget unter 1 Mio. €/Jahr	1.000 €
Organisationen mit einem Budget unter 5 Mio. €/Jahr	2.500 €
Organisationen mit einem Budget unter 10 Mio. €/Jahr	5.000 €
Organisationen mit einem Budget unter 20 Mio. €/Jahr	7.500 €
Organisationen mit einem Budget über 20 Mio. €/Jahr	10.000 €

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird im Einzelfall ausgehandelt.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Auflösung der Klima-Allianz Deutschland**

- (1) Die Existenz der Klima-Allianz Deutschland ist vom Plenum bis zum 31.12.2023 beschlossen. Die Weiterführung bedarf einer erneuten Beschlussfassung bis spätestens Ende des 1. Quartals 2023.
- (2) Das Plenum kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Klima-Allianz Deutschland auflösen. Kommt die Zweidrittelmehrheit nicht zustande, kann auf einem

weiteren Plenum darüber mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Ein entsprechender Beschlussvorschlag muss mit der Einladung verschickt worden sein.

(3) Bei Auflösung der Klima-Allianz Deutschland oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine gemeinnützige, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Klimaschutz bzw. damit in Zusammenhang stehender entwicklungs- oder bildungspolitischer Arbeit.